

Abteilung Sicherheit
Postfach
8622 Wetzikon

**Anzeige wegen Missachtung eines gerichtlichen
Verbots gemäss Art. 258 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO)**

Wortlaut des jeweiligen Verbotstextes

1. Sichtung

Ort, genaue Bezeichnung: Wetzikon,

Tag und Datum:

Zeit: von bis Uhr

Beilage: Skizze Plan Foto

2. Fahrzeug

Kontrollschild: PW Lieferwagen LKW Motorrad

Farbe: Marke / Typ:

3. Anzeigerstatter

Privatperson

Firma vertreten durch:

Name: Vorname:

Geb. Datum: Heimatort:

Strasse: PLZ / Ort:

Tel. G / Mobil: E-Mail:

Das Anzeigedoppel ist unter dem Scheibenwischer angebracht worden Ja Nein

Ort / Datum:..... Unterschrift:.....

Um eine Bestrafung der lenkenden Person des oben erwähnten Fahrzeuges zu beantragen, ist der Strafantrag auf der folgende Seite vollständig auszufüllen und gemeinsam mit der Anzeige einzureichen!

Strafantrag

Privatklageschaft:

Analog Anzeigerstatter

Privatperson

Firma vertreten durch:

Name: Vorname:

Bezug zum Grundstück:

(Eigentümer, Mieter, beauftragt durch Eigentümer/Mieter)

Ich beantrage die Bestrafung des Lenkers des Fahrzeuges mit dem Kontrollschild gemäss Anzeige wegen Missachtung eines gerichtlichen Verbotes.

Ort / Datum:..... Unterschrift:.....

Wir bitten um Zustellung der Anzeige und des Strafantrages an die Abteilung Sicherheit.

Wer an einem Grundstück dinglich berechtigt ist, kann beim Gericht beantragen, dass jede Besitzesstörung zu unterlassen ist und eine Widerhandlung **auf Antrag** mit einer Busse bis zu Fr. 200.-- (bzw. Fr. 2000.--) bestraft wird. Das Verbot kann befristet oder unbefristet sein. Die gesuchstellende Person hat ihr **dingliches Recht mit Urkunden zu beweisen** und eine bestehende oder drohende Störung glaubhaft zu machen (Art. 258 der Schweizerischen Zivilprozessordnung, ZPO).

Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin oder -kläger zu beteiligen. Der Strafantrag ist dieser Erklärung gleichgestellt (Art. 118 Abs. 1 und 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung, StPO).

Wer wider besseren Wissens einen Nichtschuldigen anzeigt oder eine strafbare Handlung anzeigt, welche nicht stattgefunden hat, kann mit Gefängnis oder Busse bestraft werden (Art. 303 und 304 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, StGB).

Bei Antragsdelikten können die Verfahrenskosten der antragstellenden Person, sofern diese mutwillig oder grob fahrlässig die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat, oder der Privatklägerschaft auferlegt werden, wenn das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen wird (Art. 427 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung, StPO).

Ist eine Tat nur auf Antrag strafbar, so kann jede Person, die durch sie verletzt worden ist, die Bestrafung des Täters beantragen. Ist die verletzte Person handlungsunfähig, so ist ihr gesetzlicher Vertreter zum Antrag berechtigt. Ist sie bevormundet, so steht das Antragsrecht auch der Vormundschaftsbehörde zu. Ist die verletzte Person unmündig oder entmündigt, so ist auch sie zum Antrag berechtigt, wenn sie urteilsfähig ist. Stirbt die verletzte Person, ohne dass sie den Strafantrag gestellt oder auf den Strafantrag ausdrücklich verzichtet hat, so steht das Antragsrecht jedem Angehörigen zu. Hat eine antragsberechtigte Person ausdrücklich auf den Antrag verzichtet, so ist ihr Verzicht endgültig (Art. 30 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, StGB).

Das Antragsrecht erlischt nach Ablauf von **drei Monaten**. Die Frist beginnt mit dem Tag, an welchem der antragsberechtigten Person der Täter bekannt wird (Art. 31 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, StGB).